

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Feber 1957

61/A.B.

zu 34/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten G l a s e r und Genossen, betreffend Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes für Mitglieder provisorischer Personalvertretungen im öffentlichen Dienst, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

Die Gewährleistung eines Schutzes für Mitglieder der provisorischen Personalvertretung im öffentlichen Dienst, der etwa jenem Schutz entspricht, den das Betriebsrätegesetz den Vertrauensmännern und Betriebsräten sicherstellt, vermag nur im Zusammenhang mit dem Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst geregelt zu werden. Ein solcher Schutz bedarf einer gesetzlichen Regelung und kann durch einzelne Verwaltungsanordnungen keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden. Da das Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst derzeit noch einer gesetzlichen Regelung entbehrt - die Heranziehung der provisorischen Personalausschüsse erfolgt auf Grund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1946, Zl. 47.538 - 3/1946 -, kann der Schutz der Mitglieder der provisorischen Personalvertretung vorerst noch nicht gesetzlich normiert werden.

Das Personalvertretungsrecht und mit diesem die Bestimmungen über einen entsprechenden Schutz der Mitglieder der Personalvertretung bildet einen Bestandteil des Allgemeinen Dienstrechtes, mit dessen Ausarbeitung das Bundeskanzleramt bereits befasst ist.

- - - - -